



**Ausführungsbestimmungen
Schweizerische Vereinswettschiessen
Gewehr 50m (SVWS G-50m)**

Nr. 62.10.02

2023

In Ergänzung des Reglements 5.52.01 d und den Ausführungsbestimmungen 5.52.02 d des Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt die Abteilung Gewehr 10/50m für das Schweizerische Vereinswettschiessen (SVWS G-50) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB)

1. Grundlagen

- 1.1 Reglement 5.52.01 d des SSV
- 1.2 Ausführungsbestimmungen 5.52.02 d des SSV

2. Anmeldung

- 2.1 Meldestelle Vereine

Die Vereine welche das SVWS G-50m 2024 durchführen, melden ihre Schiesszeiten bis am 23. Dezember 2023 dem RL VWK G-50m.

- 2.2 Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz ist an den Ressortleiter VWK G-50m zu richten.

Ernst Meyer, Museumstrasse 22, 5200 Brugg

Tel. 056 441 04 68 / 078 864 31 79

E-Mail: emeyer.agsv@gmx.ch

3. Material

Das Material wird gemäss dem voraussichtlichen Bedarf den Schiesskreisen zugeteilt.

4. Administratives

Bei Unstimmigkeiten bei der Berechnung eines Vereinsresultates wendet sich der betroffene Verein an den RL VWK G-50m.

5. Finanzielles

- 5.1 Teilnahmegebühren

Gebühren

Abgaben an AGSV

Vereinsstich Fr. 15.-

Fr. 13.50 (inkl. Fr. 2.- Sport- und Ausbildungsbeitrag)

Übungskehr pro Passe Fr. 2.-

Der fällige Betrag wird durch den Kassier des AGSV eingefordert.

Vereine, welche auf Regional- oder Gemeinschaftsschiessanlagen diesen Wettkampf durchführen, erhalten (unter Beilegung des Betriebsreglement) einen Beitrag an die Mehraufwendungen der Schussgeldabgabe. Jeder Verein hat einen Grundaufwand für Scheibenmaterial und sonstigen Unkosten pro Schuss in der Höhe von 0.05 Franken. Für Probeschüsse wird die Differenz nur für eine Übungskehr erstattet.

- 5.2 Auszeichnungen

Einfache Kranzkarte

Fr. 6.-

Sportschützenkarte

6. Rückschub

Das Material und die restlichen Kranzkarten sind unmittelbar nach Abschluss des Wettkampfes, jedoch bis spätestens am 29. August 2023 dem RL VWK G-50m zurückzusenden.

7. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 24. Januar 2017 genehmigt.

Die Daten wurden von der Abteilung G10/50m am 31. Januar 2023 aktualisiert.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen allen ihnen widersprechenden Ausführungen.

Sie treten am 01. Februar 2023 in Kraft.